

**BEKANNTMACHUNG**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);**

**hier: 5. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Altenstadt für das Gebiet „Zwischen Sonnenstraße und Schäfgasse“**

Der Gemeinderat Altenstadt hat in seiner Sitzung am 16.03.2004 die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Zwischen Sonnenstraße und Schäfgasse“ vom 13.01.2004 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Diese Bebauungsplan-Änderung kann während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus Altenstadt, Marienplatz 2, Zimmer-Nr. 7, Altenstadt, eingesehen werden und auf Verlangen wird dort Auskunft über den Inhalt der Änderung gegeben. Auf die Bestimmungen bezüglich Entschädigungsansprüchen bei Vermögensnachteilen wird hingewiesen (§ 44 BauGB). Ferner wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Bestimmungen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Demnach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Altenstadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Altenstadt geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die o.g. Bebauungsplan-Änderung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Altenstadt, den 24.03.2004

Aushang vom 24.03.2004 – 08.04.2004

*Jav*

  
Hadersbeck  
Bürgermeister